

FINANZAUSGLEICH

Inhaltsübersicht

1. **Rechtsquellen**
2. **Funktionsweis des Baselbieter Finanzausgleichs**
3. **Ressourcenausgleich**
 - Empfängergemeinden*
 - Nehmergemeinden*
 - Ausgleichsfonds*
4. **Lastenausgleich**
 - Lastenabgeltung Bildung*
 - Lastenabgeltung Sozialhilfe*
 - Lastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche*
5. **Solidaritätsbeiträge**
6. **Härtebeiträge**

Grafik des Statistischen Amtes BL zum Finanzausgleich

1. Rechtsquellen

Kanton

- Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 SGS 100
https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/100
- Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 SGS 180
https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/180
- Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 SGS 185
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/185
- Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 15. März 2016 SGS 185.11
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/185.11
- Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973 SGS 833
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/833

2. Funktionsweise des Baselbieter Finanzausgleichs

Der Baselbieter Finanzausgleich besteht aus den **vier** Komponenten: Ressourcenausgleich, Lastenabgeltung, Härtebeiträge, Kompensationsleistungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Der Ressourcenausgleich und die Lastenabgeltung sind in finanzieller und in konzeptioneller Hinsicht die beiden wichtigsten Komponenten. Sie entsprechen den Anforderungen des neuen Finanzausgleichs auf Bundesebene (NFA). Der NFA ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Nach diesem Konzept lässt sich der Finanzausgleich in einen Ressourcen- und in einen Lastenausgleich unterteilen.

Beim Ressourcenausgleich wird der unterschiedlichen Ertragslage der Gebietskörperschaften Rechnung getragen. Im Baselbiet ist der Ressourcenausgleich als **horizontaler Finanzausgleich** ausgestaltet. Horizontal, weil die finanzstarken Gemeinden die finanzschwachen Gemeinden finanzieren. Jeder Gemeinde wird mit dem horizontalen Finanzausgleich eine Mindestausstattung an finanziellen Mitteln bis zum so genannten Ausgleichsniveau zugesichert. Einziges Kriterium für diesen Ausgleich ist die Steuerkraft. Diese ist unabhängig von der Höhe des Steuerfusses und der Steuersätze der einzelnen Gemeinden.

Beim Lastenausgleich werden die unterschiedlichen Lasten (Ausgaben) ausgeglichen. Unterschiedliche Lasten ergeben sich aufgrund von geografisch-topografischen Gegebenheiten oder aufgrund der sozio-demografischen Bevölkerungszusammensetzung. Die Gemeinden werden vom Kanton für überdurchschnittliche Lasten in kostenrelevanten Bereichen, welche sie nicht beeinflussen können, mit den drei verschiedenen **Lastenabgeltungen** entschädigt. Daher erfolgen die Lastenabgeltungen unabhängig von den effektiv anfallenden Kosten in den einzelnen Gemeinden. Lastenabgeltungen werden ausgerichtet für die Bereiche Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche.

Das Finanzausgleichssystem wird ergänzt durch **Härtebeiträge**. Gemeinden erhalten Härtebeiträge, wenn sie alle oder einzelne ihrer Aufgaben trotz des ordentlichen Ressourcenausgleichs nur bei unzumutbaren Belastungen erfüllen könnten. Diese Beiträge werden nicht vom Kanton und nicht nur von den finanzstarken Gemeinden finanziert, sondern aus dem **Ausgleichsfonds** ausgerichtet, welcher von allen Gemeinden solidarisch über einen einheitlichen Pro-Kopf-Beitrag geöffnet wird. Der Betrag wird jährlich vom Regierungsrat nach Massgabe des zu erwartenden Bedarfs festgelegt.

3. Ressourcenausgleich

Der Hauptpfeiler des Finanzausgleichs ist der Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden: Die finanzkräftigen Gemeinden (Gebergemeinden) finanzieren die finanzschwachen Gemeinden (Empfängergemeinden). Die Ausgleichszahlungen bemessen sich einzig an der Steuerkraft. Die Steuerkraft ist unabhängig von irgendwelchen Lasten einer Gemeinde. Sie drückt den Steuerertrag aus, welchen eine Gemeinde hätte, wenn ihr Steuerfuss für die natürlichen Personen und ihre Steuersätze für die juristischen Personen genau dem kantonalen Durchschnitt (fiktiver Steuerfuss) entsprechen würden. Somit ist gewährleistet, dass der Finanzausgleich nicht durch die Erhöhung oder die Senkung der Steuern beeinflusst werden kann.

Der Finanzausgleich wird **vom Statistischen Amt berechnet** und vom Regierungsrat jeweils im Juni verfügt. Die Auszahlung, respektive die Belastung erfolgt Anfang August. Die meisten Gemeinden genehmigen ihre Jahresrechnungen aber erst im Juni und haben nach der Genehmigung noch zwei Wochen Zeit, um die Jahresrechnungen dem Statistischen Amt einzureichen. Damit der Finanzausgleich rechtzeitig berechnet werden kann, reichen die Gemeinden dem Statistischen Amt bis zum 30. April die gemeinderätlichen Entwürfe der Jahresrechnungen ein. Da diese noch nicht durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat genehmigt sind, sind einzelne Abweichungen zu den definitiven Gemeinderechnungen möglich. Im nachfolgenden Jahr werden die genehmigten mit den provisorischen Gemeinderechnungen verglichen und allfällige Abweichungen mit einem Korrekturbetrag berichtigt, so dass eine Gemeinde aufgrund einer Abweichung im Vergleich mit den anderen Gemeinden weder besser noch schlechter gestellt wird.

Die Summe der Beiträge, welche die Gebergemeinden im Finanzausgleichsjahr bezahlen, entspricht genau der Summe der Beiträge, welche die Empfängergemeinden im gleichen Finanzausgleichsjahr erhalten.

Empfängergemeinden

Jede finanzschwache Gemeinde erhält Ausgleichszahlungen. Die Ausgleichszahlung pro Einwohner entspricht der Differenz der eigenen Steuerkraft pro Einwohner zum Ausgleichsniveau. Dieses wird in der Finanzausgleichsverordnung für jeweils 3 Jahre festgelegt und beträgt zurzeit 2650 Franken pro Einwohner. Der Ressourcenausgleich an die Empfängergemeinden wird gekürzt, falls die hypothetische Abschöpfung bei den Gebergemeinden über 17% ihrer Steuerkraft betragen würde.

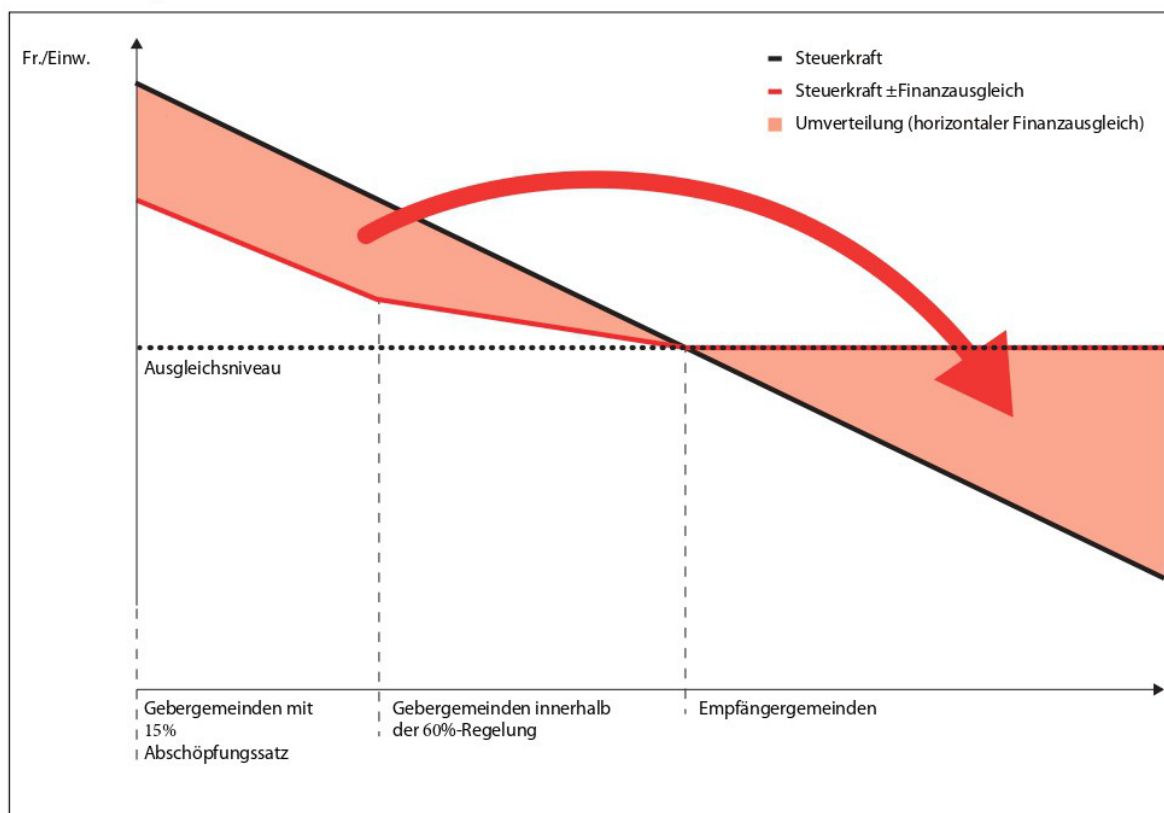
Gebergemeinden

Die finanzstarken Gemeinden finanzieren die Ausgleichszahlungen. Die Gebergemeinden bezahlen 15% ihrer Steuerkraft in den Ressourcenausgleich ein. Vorbehalten bleibt die so genannte 60%-Regelung: Von der Steuerkraft einer Gemeinde über dem Ausgleichsniveau müssen maximal 60% entrichtet werden, d.h. mindestens 40% ihrer Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau darf jede Gebergemeinde für sich behalten. Somit ist gewährleistet, dass keine Gebergemeinde unter das Ausgleichsniveau fällt.

Ausgleichsfonds

Die Differenz der Zahlungen der Gebergemeinden und den Beiträgen an die Empfängergemeinden wird in den Ausgleichsfonds eingelegt, resp. daraus entnommen. Ziel ist es, das Ausgleichsniveau so anzusetzen, dass sich die Ein- und Auszahlungen mittelfristig ausgleichen.

Ressourcenausgleich



4. Lastenausgleich

Gemeinden, die in einem kostenmässig relevanten Bereich überdurchschnittliche Belastungen aufweisen, werden durch eine Lastenabgeltung angemessen vom Kanton entschädigt. Die Lastenabgeltungen sind so konzipiert, dass nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen werden. Die einzelnen Lastenabgeltungen bestimmen sich anhand von Masszahlen, die einerseits einen hohen Zusammenhang mit den Kosten haben, andererseits aber von Seiten der Gemeinden nicht beeinflusst werden können. Somit ist garantiert, dass die Anreize für eine möglichst effiziente Erfüllung der Aufgaben gegeben sind.

Es gibt folgende Lastenabgeltungen:

Lastenabgeltung Bildung

Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Anzahl Kinder im Kindergarten- und in der Primarschule erhalten diese Lastenabgeltung. Fremdsprachige Kinder werden bei der Berechnung der massgeblichen Schülerzahl mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Die Kinder werden nicht am Schulort, sondern am Wohnort gezählt. Zudem gibt es eine Lastenabgeltung für diejenigen Bildungslasten, welche durch die geringe Bevölkerungsdichte und die räumliche Weite gegeben sind.

Lastenabgeltung Sozialhilfe

Der Sozialindex, welcher sich aus den Merkmalen Arbeitslosigkeit, Sozialhilfequote, Alleinerziehende und Ausländer aus Ländern mit erhöhter Sozialhilfequote zusammensetzt, ist die massgebende Grösse für die Lastenabgeltung Sozialhilfe. Lastenabgeltungen erhalten nur Gemeinden mit einem Sozialindex über dem kantonalen Durchschnitt.

Lastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche

Abgegolten werden überdurchschnittliche Lasten für den Strassenunterhalt ausserhalb der Siedlungen. Als Indikator für diese Last dient die Nicht-Siedlungsfläche als Anteil an der Gesamtfläche einer Gemeinde.

5. Solidaritätsbeiträge

Besonders stark von der Sozialhilfe betroffene Gemeinden erhalten zusätzlich zur Lastenabgeltung Sozialhilfe einen Solidaritätsbeitrag. Der Solidaritätsbeitrag richtet sich nach der Sozialhilfequote über 130% des kantonalen Durchschnitts. Finanzstarke Gemeinden erhalten einen reduzierten Solidaritätsbeitrag. Die Solidaritätsbeiträge werden von den Einwohnergemeinden mit jährlich 10 Franken pro Einwohner finanziert.

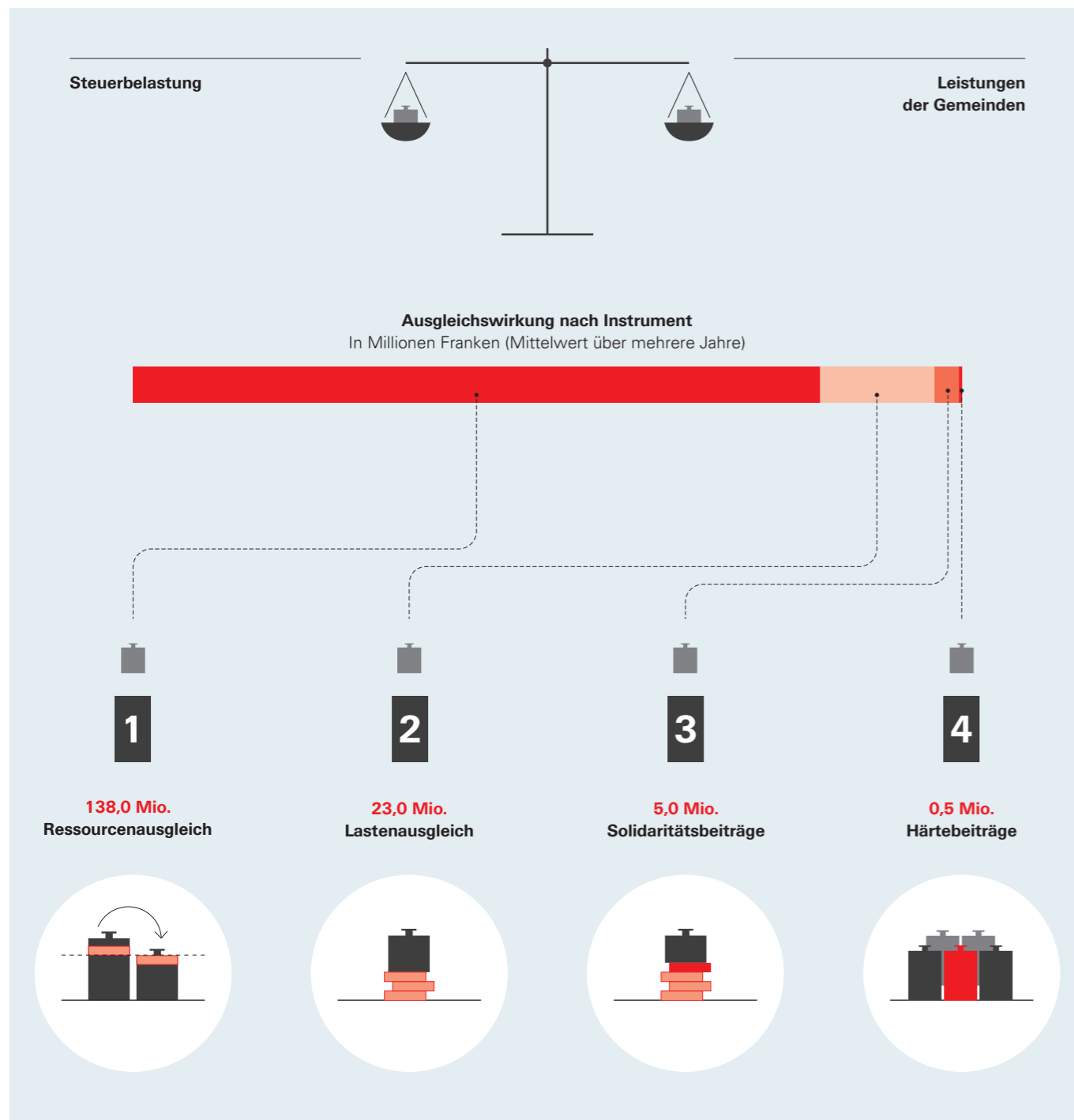
6. Härtebeiträge

Der Regierungsrat kann im Einzelfall einen Härtebeitrag für Investitionsprojekte, an die Gesamtheit der Aufgaben einer Gemeinde oder an eine einzelne Aufgabe beschliessen. Damit soll erreicht werden, dass eine Gemeinde beispielsweise nicht einen unangemessen hohen Steuerfuss beschliessen muss, um sich finanzieren zu können. Die Gewährung eines solchen Beitrags setzt eine umfassende Analyse des gesamten Finanzhaushalts der betroffenen Gemeinde voraus. Alimentiert werden die Härtebeiträge aus dem Härtefonds, der von den Gemeinden gemäss ihrer Einwohnerzahl geüfnet wird (maximal 2.50 Franken pro Einwohner jährlich).

Der einzige Gemeindebeitrag an den Kanton, welcher im Rahmen des Finanzausgleichs noch verrechnet wird, ist der Gemeindeanteil an die **Ergänzungsleistungen** (EL) in der Höhe von 32% der EL-Gesamtausgaben des Kantons. Dieser Beitrag wird nicht mehr nach der finanziellen Stärke auf die Gemeinden verteilt, sondern nach der Einwohnerzahl.

Finanzausgleich

Mit dem Finanzausgleich sollen ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden erreicht werden. Gemäss § 134 der Kantonsverfassung stellt der Kanton den Finanzausgleich sicher.



Der **Ressourcenausgleich** gleicht die unterschiedlichen Steuersubstrate zwischen finanzstarken Gemeinden und finanzschwachen Gemeinden teilweise aus.

Mit den **Lastenabgeltungen** werden Gemeinden mit überdurchschnittlichen Lasten in den Bereichen Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche entlastet.

Mittels **Solidaritätsbeiträgen** erhalten Gemeinden mit überdurchschnittlich vielen Sozialfällen einen zusätzlichen Beitrag.

Mit den **Härtebeiträgen** kann der Regierungsrat zielgerichtet Gemeinden unterstützen, bei welchen die anderen drei Instrumente nicht ausreichen.

Die 4 Instrumente in der Übersicht erklärt:

1

Gebergemeinden
Finanzstarke Gemeinden mit einer Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau finanzieren den Ressourcenausgleich mit 15% ihrer gesamten Steuerkraft, jedoch mit maximal 60% ihrer Steuerkraft über dem Ausgleichsniveau.

Ausgleichsfonds
Die jährliche Differenz der Zahlungen von den Gebergemeinden und den Zahlungen an die Empfängergemeinden wird in den Fonds eingelegt, respektive daraus entnommen.

Empfängergemeinden
Finanzschwache Gemeinden mit einer Steuerkraft unter dem Ausgleichsniveau erhalten einen Ressourcenausgleich. Ihre Steuerkraft wird auf das Ausgleichsniveau aufgestockt.

Ressourcenausgleich
Der Hauptpfeiler des Finanzausgleichs ist der Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden. Der Ausgleich basiert auf der Steuerkraft. Die Steuerkraft ist unabhängig vom Steuerfuss. Der Ressourcenausgleich kann somit über den Steuerfuss nicht beeinflusst werden.

Das Ausgleichsniveau wird so festgelegt, dass sich die Zahlungen über 3 Jahre voraussichtlich ausgleichen.

2

Kanton
Finanziert werden die Lastenabgeltungen durch den Kanton.

Direktzahlung
Die Lastenabgeltungen werden direkt an die begünstigten Gemeinden ausgerichtet.

Begünstigte Gemeinden
Rund 80 Gemeinden mit starken Belastungen in den Bereichen Bildung, Sozialhilfe oder Nicht-Siedlungsfläche erhalten eine Lastenabgeltung.

Lastenabgeltungen
Gemeinden, die überdurchschnittliche Belastungen aufweisen, werden durch eine Lastenabgeltung angemessen vom Kanton entschädigt. Die Lastenabgeltungen sind so konzipiert, dass nicht die effektiv anfallenden Kosten ausgeglichen werden, sondern die Last mit unbeeinflussbaren Indikatoren gemessen wird.

3

Alle Gemeinden
Alle Gemeinden finanzieren die Solidaritätsbeiträge mit jährlich 10 Franken pro Einwohner/in.

Direktzahlung
Die Solidaritätsbeiträge werden direkt an die begünstigten Gemeinden ausgerichtet.

Begünstigte Gemeinden
Rund 9 Gemeinden mit einer stark überdurchschnittlichen Sozialhilfequote erhalten diesen zusätzlichen Solidaritätsbeitrag.

Solidaritätsbeiträge
Gemeinden mit einer Sozialhilfequote von mehr als 30% über dem kantonalen Durchschnitt erhalten zusätzlich zur Lastenabgeltung Sozialhilfe einen Solidaritätsbeitrag.

4

Alle Gemeinden
Alle Gemeinden finanzieren die Härtebeiträge mit jährlich maximal 2.50 Franken pro Einwohner/in.

Härtefonds
Die Härtebeiträge werden aus dem von den Gemeinden alimentierten Härtefonds entrichtet.

Stark belastete Gemeinde
Die Gewährung eines solchen Beitrags setzt eine umfassende Analyse des gesamten Finanzhaushalts der betroffenen Gemeinde voraus.

Härtebeiträge
Der Regierungsrat kann im Einzelfall einen Härtebeitrag für Investitionsprojekte, an die Gesamtheit der Aufgaben einer Gemeinde oder an eine einzelne Aufgabe sprechen. Damit soll erreicht werden, dass eine Gemeinde beispielsweise nicht einen unangemessen hohen Steuerfuss beschliessen muss, um sich finanzieren zu können. Wenige Gemeinden haben in den vergangenen Jahren Härtebeiträge erhalten.